



LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Aktenzeichen: 28 O 93/09

In dem Rechtsstreit (...) hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom (...) durch (...) für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.161,66 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2007 und 8,00 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Ansprüche wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Abi-Party-Tour" geltend.

Die Klägerin, ein wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung, ist die einzige in Deutschland bestehende Wahrnehmungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie verwaltet durch Berechtigungsverträge mit Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie durch Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ein weltumfassendes Repertoire. Ihr wurden zudem von den inländischen Verwertungsgesellschaften V, W, X, Y, Z sowie H Ermächtigungen zur Einziehung von Ansprüchen im eigenen Namen und für eigene Rechnung erteilt. Bezüglich der Vergütungsansprüche für die Nutzung von Urheberrechten haben diese Gesellschaften keine eigenen Tarife aufgestellt. Die Klägerin hat für die unterschiedlichen Arten von Nutzungen Tarife aufgestellt, die im Bundesanzeiger allgemein veröffentlicht und zugänglich sind.

Die Beklagte ist eine Agentur, die im Bereich Veranstaltungsorganisation und Gastspielveranstaltung Dienstleistungen anbietet. Die Beklagte wurde von der T-Mobile dazu beauftragt, ein Event-Konzept zu erstellen sowie zu bewerben und die für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Beauftragung geeigneter Lokalitäten, vorzunehmen. Im Februar und März 2006 fand daraufhin unter dem Motto "Abi-Party Tour" eine Veranstaltungsreihe mit diversen Einzelveranstaltungen und Werbeauftritten der Firma T-Mobile statt, im Rahmen derer an unterschiedlichen Veranstaltungsorten eine öffentliche Wiedergabe von Unterhaltungsmusik mit Tonträgern erfolgte. Für die jeweiligen Veranstaltungen wurde an der Abendkasse ein Eintrittspreis in Höhe von jedenfalls 1,00 € vereinnahmt. Die mit der Musikwiedergabe verbundenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat jedenfalls die Beklagte selbst weder vor ihrer Inanspruchnahme durch den Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages noch nachträglich durch Entrichtung der angefallenen Vergütungssätze erworben.

Für die Durchführung der Veranstaltungen schloss die Beklagte Verträge mit zwei Agenturen, die die jeweiligen "Locations" anmieten sollen. Hierbei handelt es sich um die P, Agentur für Kommunikation GmbH (im Folgenden: P) und die M Musikveranstaltungsbetrieb GmbH (im Folgenden: M). Im Rahmen des

Vertrages zwischen der Beklagten und der P wurde folgendes vereinbart:

"Die E GmbH veranstaltet exklusiv für T-Mobile und abiagenten regionale Vorabi-Partys. ?

Für T-Mobile ist es von essentieller Bedeutung, dass sie im Rahmen der Veranstaltungen das Unternehmen und das Produkt "Relax Student" publikumswirksam präsentieren können. Zielgruppe für die Veranstaltungen sind Oberstufenschüler zwischen 16 und 21 Jahren, die von E über die Schulen beworben werden.

?

Der örtliche Durchführer übernimmt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltung.

?

Der örtliche Durchführer führt die Verhandlungen mit den Lokalitäten unter folgenden Maßgaben:

- * Mietfrei Überlassung der Räumlichkeiten
- * 100% Eintrittsgelder für Veranstalter aus allen Vorverkaufskarten und 50% der Abendkasse bzw. Eintrittsdeal nach Absprache
- * Vergnügungssteuerübernahme nach Absprache
- * GEMA trägt der Inhaber der Lokation

?

Der Veranstalter erbringt zur Sicherstellung des Erfolges für die einzelnen Party folgende Leistungen:

- * Werbepresenz an Schulen im Umkreis von 15 km um die Lokalität
- * Webseite mit der Möglichkeit für die teilnehmenden Schulen sich zu registrieren
- * Präsentationsmöglichkeit für die Lokation auf der Webseite
- * Plakatierung (DIN A1 von 1.000 Stück) in der Region der Veranstaltung
- * DJ Booking für den Hauptraum
- * Stellung eines Ansprechpartners am Veranstaltungsabend
- * Der Inhaber der Lokation hat die Option, Business Partner im Portal www.abiagenten.de zu werden.

?"

Darüber hinaus wurden insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Einnahmen weitere Vereinbarungen getroffen. Auf den als Anlage vorgelegten Vertrag wird Bezug genommen.

Auch mit den jeweiligen Inhabern der "Locations" wurden entsprechende Verträge abgeschlossen. Inhalt der jeweiligen Vereinbarungen zwischen der Beklagten und dem jeweiligen Betreiber der "Location" war, dass die Anmeldung und Abführung der GEMA Gebühren durch den örtlichen Durchführer der Veranstaltung übernommen werden sollte.

Die jeweiligen Betreiber der Diskotheken "Exhibition", "Jovel-Muisk Hall", "Nightrrooms", "Nightpark", "Tor3" hatten ihren Diskothekenbetrieb allgemein bei der Klägerin angemeldet und führten jeweils auf der Grundlage eines Rahmenvertrages für den Betrieb der Disko pauschale Gebühren an die Klägerin ab.

Daraufhin stellte die Klägerin ihr mit Schreiben vom 23.03.2006 unter Zugrundelegung der Tarife M-U I 7 E, M-U I 6 E und M-U I 8 E, die auf dem Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes und den Eintrittspreisen sowie einem 100 %-igen Kontrollzuschlag, einem 50 %-igen Werbe- und einem 20% H-Anteil basieren, für insgesamt sieben Einzelveranstaltungen zwischen dem 3.02.2006 und 18.03.2006 einen Gesamtbetrag in Höhe von ? 7.161, 66 in Rechnung. Diese Forderung wurde in der Folge durch das Computermahnprogramm

der Klägerin ab dem 7.04.2006 im 10-Tagesrhythmus insgesamt vier Mal angemahnt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte hinsichtlich der durch die Nichtabführung der GEMA-Gebühren begangenen Urheberrechtsverletzung jedenfalls einer gesamtschuldnerischen Mithaftung unterliegt. Die Beklagte sei zumindest Mitveranstalterin der Partyreihe. Dies ergebe sich aus den von der Beklagten vorgelegten vertraglichen Vereinbarungen eindeutig, da die Beklagte ? unstreitig ? als "Veranstalter" bezeichnet würde, sie für die Buchung der "DJs" verantwortlich sei und ihr auch Einnahmen aus den Veranstaltungen zustünden.

Sie trägt weiter vor, dass für die streitgegenständlichen Veranstaltungen keine GEMA-Gebühren gezahlt worden seien. Hinsichtlich der Veranstaltungen in den Lokalitäten "Exhibition", "Jovel-Muisk Hall", "Nightrrooms", "Nightpark", "Tor3" sei die Zahlung der Gebühren für den allgemeinen Diskothekenbetrieb nicht ausreichend, da die Veranstaltungen im Rahmen der "Abi-Party Tour" als Sonderveranstaltungen anzusehen seien, die nicht vom dem Rahmenvertrag des üblichen Betriebes der Diskotheken umfasst seien. Hinsichtlich der Lokalitäten "L" und "D" seien weder eine Anmeldung noch eine Zahlung erfolgt.

Auf den der Kläger vor diesem Hintergrund zustehenden Schadensersatzanspruch könne ein Kontrollzuschlag in Höhe von 100 % auf den jeweiligen Tarifbetrag für die angefallenen Überwachungskosten sowie weitere Zuschläge, u.a. für die H in Höhe von 20 %, geltend gemacht werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ? 7.161, 66 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2007 und ? 8,00 vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie sei nicht die Veranstalterin der Abi-Party Tour gewesen. Die ? unstreitig - erfolgte Beauftragung von T-Mobile für die Konzepterstellung und Bewerbung der Veranstaltungsreihe sei hierfür nicht ausreichend. Allein die Tatsache, dass sie ? unstreitig ? teilweise als "Veranstalterin" bezeichnet werde, genüge nicht, um eine Veranstalterereigenschaft zu begründen. Als Veranstalter seien die jeweiligen örtlichen Durchführer der Veranstaltungen anzusehen.

Hinsichtlich der Diskotheken "Exhibition", "Jovel-Muisk Hall", "Nightrrooms", "Nightpark", "Tor3" seien die GEMA Gebühren bezahlt. Denn die ? unstreitig erfolgten ? Zahlungen der jeweiligen Betreiber im Rahmen des Diskothekenbetriebes umfassten auch die Durchführung der "Abi-Partys". Diese seien nicht als Sonderveranstaltungen anzusehen.

Hinsichtlich der "Ls" und der "D" seien die Veranstaltungen von den Inhabern der Lokalität angemeldet und mit der Klägerin abgerechnet worden. Die Gebühren seien auch bezahlt worden.

Jedenfalls seien die Ansprüche wegen Zeitablaufes verwirkt. Auch könne die Klägerin keine Kontrollzuschläge verlangen, da die Beklagte alles unternommen hätte, um eine Urheberrechtsverletzung zu vermeiden.

Mit Beschluss vom 03.12.2009 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 UrhWG ausgesetzt, um der Beklagten Gelegenheit zu geben, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Dieser Beschluss ist der Beklagten am 09.12.2009 zugestellt worden. Nach dem Vortrag der Beklagten ist von dieser ein entsprechender Antrag mit Schriftsatz vom 01.02.2010 an die Schiedsstelle fertiggestellt worden. Ein Schriftsatz mit einer entsprechenden Mitteilung an das Gericht sei ebenfalls fertig gestellt worden. Diese Schriftsätze sind weder bei der Schiedsstelle noch bei dem Landgericht Köln eingegangen. Ein Antrag auf

Durchführung eines Schiedsverfahrens ist am 03.04.2010 bei der Schiedsstelle eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist zulässig. Die klageweise Verfolgung des Zahlungsanspruches ist nicht nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 b) UrhWG ausgeschlossen, weil ein obligatorisches Schiedsverfahren zuvor nicht durchgeführt wurde.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle dient in erster Linie dem Ziel eine einheitliche und sachkundige Beurteilung der von den Verwertungsgesellschaften aufzustellenden Tarife zu ermöglichen. Den Gerichten soll hierbei eine Hilfestellung gegeben werden. In der Verpflichtung der Schiedsstelle, auf eine gütliche Beilegung des Streits zu hinzuwirken, lässt sich kein selbständiger Grund für einen generellen Zwang zur Anrufung der Schiedsstelle herleiten (BGH GRUR 2000, 872, 873).

Vorliegend ist die Angemessenheit des Tarifs an sich zunächst unstrittig gewesen. Unstrittig war auch die grundsätzliche Anwendbarkeit des Tarifs auf den Rechtsstreit. Der Beklagte ging selbst von einer grundsätzlichen Abgabepflicht aus, meinte jedoch nicht passivlegitimiert zu sein. In diesem Fall ist jedoch der Tarif nicht streitig (Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage 2008, § 16 UrhWG Rn. 7).

Soweit die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schiedsstelle erforderlich geworden ist, da die Beklagte die Anwendbarkeit des Tarifes im Rahmen des Rechtsstreits bestreiten hat, hatte die Beklagte Gelegenheit die Schiedsstelle anzurufen. Dies ist nicht fristgerecht erfolgt, so dass der Rechtsstreit gemäß § 16 Abs. 2 S. 3 UrhWG fortzusetzen ist.

Eine erneute Aussetzung des Verfahrens zur Durchführung des Schiedsverfahrens kommt vorliegend entgegen der Ansicht der Beklagten nicht in Betracht. Die Zweimonatsfrist des § 16 Abs. 2 S. 3 UrhWG ist nach Aussetzung durch die Beklagte versäumt worden. Eine Wiedereinsetzung kommt nicht in Betracht. Denn es handelt sich nicht um eine Notfrist im Sinne des § 233 ZPO. Vielmehr ist die Frist des § 16 Abs. 2 UrhWG eine materiellrechtliche Ausschlussfrist, die nach Ablauf keine Wiedereinsetzung ermöglicht. Auch auf die Frage eines möglichen Verschuldens kommt es dabei nicht an, da die entsprechenden Rechte mit Ablauf der Frist erlöschen. Ob eine Ausschlussfrist vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. Ellenberger in Palandt, 69. Auflage, Überbl. vor § 194 Rn. 13). Im Rahmen der in § 16 Abs. 2 UrhWG genannten Frist wird eine materiellrechtliche Regelung getroffen, wie sie vergleichbar auch in Ansprüchen des BGB vorgesehen ist. So wird beispielsweise in § 864 BGB bestimmt, dass Besitzansprüche mit Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden können. Auch insoweit kommt es auf ein Verschulden nicht an. Vielmehr ist bei einer materiellrechtlichen Ausschlussfrist lediglich von Amts wegen zu berücksichtigen, ob diese ? wie vorliegend ? abgelaufen ist.

2. Die Klägerin ist zur Durchsetzung der geltend gemachten Schadensersatzansprüche als Verwertungsgesellschaft aktivlegitimiert. Sie nimmt aufgrund von §§ 6, 1 WahrnG die Interessen von Urhebern musikalischer Werke wahr und ist daher befugt, die aus der Rechtsverletzung erwachsenen Schadensersatzansprüche aus § 97 Abs. 1 UrhG im eigenen Namen geltend zu machen (Gerlach in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 1 WahrnG Rn. 2).

3. Die haftungsbegründenden Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG liegen vor. Die Beklagte hat durch die nicht angemeldete öffentliche Musikwiedergabe das ? unstrittig bestehende ? Urheberrecht gemäß §§ 15 Abs. 1, 19 Abs. 2 UrhG der ? unstrittig ? von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Künstler widerrechtlich verletzt. Das Wiedergaberecht in der Öffentlichkeit steht danach ausschließlich dem Urheber zu.

Insbesondere ist die Beklagte hinsichtlich der streitgegenständlichen Ansprüche passivlegitimiert, da sie

jedenfalls als Mitveranstalterin anzusehen ist. Bei Anlehnung an den Veranstaltungsbegriff des § 81 UrhG, der die Anwesenheit eines Publikums als Grundvoraussetzung beinhaltet, handelt es sich bei einer Abi-Party in bekannten Diskotheken unproblematisch um eine Veranstaltung.

Auch war die Beklagte im vorliegenden Fall in ihrer Eigenschaft als Veranstalterin verpflichtet, vor den Veranstaltungen gemäß § 13 b Abs. 1 WahrnG die Einwilligung der Klägerin einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

Nach der Rechtsprechung des BGH umfasst die Veranstaltereigenschaft denjenigen, der eine Aufführung angeordnet hat, durch dessen Tätigkeit sie ins Werk gesetzt wird (BGH, GRUR 1956, 515, 516) sowie insbesondere denjenigen, der für die Aufführung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist (BGH, GRUR 1972, 141, 142; Gerlach in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 13 b WahrnG Rn. 1). Darüber hinaus kommt es ausschlaggebend darauf an, dass der Veranstalter einen maßgebenden Einfluss auf die Programmgestaltung hat und auch den wirtschaftlichen Nutzen aus der Aufführung zieht (BGH, GRUR 1959, 150, 151). Keine Verantwortlichkeit trägt dahingegen derjenige, der nur die für die Aufführung erforderlichen äußeren Vorkehrungen trifft (BGH, GRUR 1959, 150, 151).

Bei den Veranstaltungen in K und O schloss die Beklagte mit dem örtlichen Durchführer, der P einen Vertrag, wonach die Veranstaltung exklusiv für T-Mobile erfolgte, welche gemeinsam mit der Beklagten Anzahl und Standorte der Veranstaltungen festlegen sollte. Dabei trat sie bereits der formellen Bezeichnung nach als "Veranstalter" auf. Wenngleich die Bezeichnung im Vertrag allein das Verhältnis der vertragsschließenden Parteien zueinander betrifft (OLG Hamburg, GRUR 2001, 832, 834), so kommt ihm vorliegend unter Berücksichtigung des vertraglichen Inhaltes für das Verhältnis zur Klägerin dennoch indizielle Bedeutung zu. Dass die Beklagte als Veranstalter vor Ort tätig werden sollte, ergibt sich insoweit auch aus der der Beklagten offensichtlich eingeräumten Befugnis, weitere örtliche Durchführer zu beauftragen, und zwar auch als Kooperationspartner. Es erfolgte darüber hinaus eine Beauftragung eines Fotografen der virtual:nights:media Ltd. in eigenem Namen und für eigene Rechnung für eine Vor-Ort-Berichterstattung auf allen Events. Eine solche Befugnis ist mit der Rolle eines vollständig abhängigen Dienstleisters nicht vereinbar (OLG Hamburg, GRUR 2001, 832, 834), sondern spricht für eine erhebliche eigenverantwortliche organisatorische Durchführung von Aufführungen. Die Rolle der Beklagten bestand damit nicht nur darin, die für die Aufführung erforderlichen äußeren Vorkehrungen zu treffen. Vielmehr oblag es ihr neben der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes nach eigenem Vorbringen auch die konkrete Durchführung von Abi-Veranstaltungen durch die Beauftragung bekannter Lokalitäten. Sie bestimmte im Rahmen dessen auch die Partymottos, die Eintrittspreise und nahm die Werbung in der von ihr gewünschten Zielgruppe vor.

Abgesehen davon wurden in den Verträgen Garantien hinsichtlich des Gastronomieumsatzes bzw. der Besucheranzahl übernommen. Während für die Veranstaltung in K bei Nichterreichen eines Bruttogastronomieumsatzes von ? 7.500 durch die Beklagte die Entrichtung einer Miete in Höhe von ? 80 je nicht erreichten Bruttoumsatz von ? 100 vereinbart wurde (Klausel 4), wurden dem der Betreiber des Veranstaltungslokals in O bei Unterschreitung der Besuchergarantie von 2000 Personen ? entsprechend an der Besucherzahl ausgerichteter Staffellungen ? eine Miete in Höhe von bis zu ? 200 pro 100 weniger Gäste bzw. bei unter 1000 Gästen alle Einnahmen aus dem Kartenverkauf zugesagt. Durch die Übernahme von Garantien hinsichtlich des Gastronomieumsatzes bzw. der Besucheranzahl übernahm die Beklagte gegenüber den Vertragspartnern auch ein finanzielles Risiko.

Diese Aufgabenbeschreibung und -durchführung verdeutlicht, dass die Beklagte nicht lediglich als Dienstleister auftrat, sondern in organisatorischer Hinsicht über einen weiten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum hinsichtlich Art und Umfang der Veranstaltungen verfügte und in erheblichem Umfang für das Gelingen der Gesamttournee verantwortlich war.

Zwar ist unklar, inwieweit die Beklagte am wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltungen interessiert war bzw. ob sie selber das finanzielle Risiko durch die Übernahme der Garantien zu tragen hatte, da Angaben darüber fehlen, ob das finanzielle Risiko u.U. bei T-Mobile lag. Hierauf kommt es jedoch nicht an, da die Beklagte jedenfalls als Mitveranstalterin in erheblichem Umfang für das Gelingen des Konzeptes (mit)verantwortlich

war.

In der Rechtsprechung ist es ausdrücklich anerkannt, dass die Eigenschaft als "Veranstalter" nicht nur einer Person bzw. einem Unternehmen allein obliegen kann, sondern dass weitere Organisationen als Mitveranstalter bzw. "Mittäter" daneben ebenfalls verantwortlich sein können (vgl. BGH, GRUR 1960, 606, 607). Dies basiert auf dem Umstand, dass in der heutigen Zeit bei der Durchführung von Konzerten stark arbeitsteilig gearbeitet wird und sich die Kooperationspartner angesichts moderner Kommunikationstechniken wie Telefax, E-Mail und Internet häufig noch nicht einmal persönlich kennen. Umso schwieriger ist es für die Klägerin als Wahrnehmungsgesellschaft, in einer solchen Situation den "richtigen" Veranstalter als ihren Ansprechpartner zu bestimmen (OLG Hamburg, GRUR 2001, 832, 834). Die starke Aufgabenzergliederung und mehrfach "gestufte" Zuständigkeit auf Veranstalterseite kann jedoch nicht zu Lasten der finanziellen Interessen der von der Klägerin vertretenen Urheber gehen.

Neben der Ankündigung der Events und deren Bewerbung über ihre eigene Homepage, Flyer etc. oblagen der Beklagten die Organisation des DJ-Booking und damit die Auswahl der Musik sowie die gesamte organisatorische Durchführung der Veranstaltungen. So zeichnete sich die Beklagte in den Kooperationsverträgen mit den Veranstaltungsorganisationspartnern, der B GmbH und der A GmbH sowie hinsichtlich der Veranstaltung in N2 mit der C Verwaltungs GmbH, in Klausel 1.4 ausdrücklich für den Ablauf verantwortlich und stellte sie zudem von Ansprüchen Dritter, die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehen, frei. Zudem verpflichtete sich die Beklagte dazu, geeignetes Personal für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in Form von Einlasskontrollen zu stellen (Klausel 2.4.2 der Kooperationsverträge).

Aus diesen Gründen erscheint es der Kammer in der vorliegenden Konstellation geboten, die Verpflichtung der Beklagten als "Mitveranstalter" unabhängig davon anzunehmen, dass das eigentliche finanzielle Risiko der Veranstaltungen u.U. nicht sie, sondern letztlich die T-Mobile traf. Dies gilt erst recht angesichts des Umstandes, dass die Beklagte auf Grund der eigenen Haftung gegenüber den Einrichtungen (vgl. Klausel 1.6 der Kooperationsverträge), zu denen sie im Außenverhältnis verantwortlich auftrat, ein erhebliches eigenes Interesse an der Durchführung der Veranstaltungen hatte.

Eine andere rechtliche Betrachtung ergibt sich auch nicht durch die internen Freistellungsvereinbarungen der Beklagten hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der GEMA-Gebühren. Die örtlichen Durchführer wurden zwar dazu verpflichtet, die Verhandlungen mit den Inhabern der Räumlichkeiten unter der Prämisse zu führen, dass Letzteren die Abführung der Gebühren obliegt und die Inhaber der Veranstaltungsorte vertraglich dazu verpflichtet, "alle regulären, mit dem abendlichen Veranstaltungsbetrieb verbundenen Kosten" zu tragen (Klausel 2.3.1 der Kooperationsverträge). Eine vertragliche Freistellung von Leistungspflichten beinhaltet jedoch lediglich die interne Übernahme der finanziellen Aufwendungen im Falle einer Inanspruchnahme. Sie wirkt sich indessen unter Berücksichtigung dessen, dass es für die Beklagte unmöglich ist, Rücksicht auf ? zumal ihr unbekanntes Innenvereinbarungen ? zu nehmen, nicht auf das Außenverhältnis und die hieraus resultierenden externen Haftungspflichten aus (OLG Hamburg, GRUR 2001, 832, 834). Daher kann sich die Beklagte ungeachtet der vertraglichen Regelungen im Innenverhältnis nicht auf eine Haftungsfreizeichnung gegenüber der Klägerin berufen. Es wäre unbillig und unsachgemäß, der Klägerin die aus einer solchen Haftungsfreistellung folgenden Risiken, etwa das der Unauffindbarkeit angeblicher Vertragspartner bzw. deren Insolvenz etc. aufzubürden. Sofern sich die Beklagte auf anderweitige Vertragsabsprachen beruft, so steht es ihr jederzeit frei, sich bei ihren ? selbst ausgewählten ? Vertragspartnern im Innenverhältnis schadlos zu halten.

Im Verhältnis zur Klägerin ist die Beklagte deshalb für die Erfüllung der Anmeldeverpflichtungen als Mitveranstalter zumindest mitverpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob bzw. in welchem Umfang weitere Personen/Unternehmen, etwa die jeweiligen örtlichen Durchführer oder die Veranstaltungsorganisationspartner ebenfalls dieser Verpflichtung unterliegen.

Was die Veranstaltung in der R Hall in S und dem L in Bonn anbelangt, so schloss die Beklagte jeweils in eigenem Namen am 17.01.2006 mit der R1 Tonstudio Konzert und Verlags GmbH & Co.KG und am

4.03.2006 mit der L GmbH einen Mietvertrag, in dem sich die Beklagte als Mieterin gemäß Klausel 16 bzw. Klausel 3 dazu verpflichtete, die Anmeldung und Abrechnung bei der GEMA vorzunehmen. Sie trat auch hier zweifellos als Veranstalterin auf, indem sie auf eigene Rechnung sowohl einen Kassierer, als auch einen DJ stellte und die organisatorische Durchführung des Events eigenständig gewährleistete. Damit war die Beklagte im Außenverhältnis auch für diese Veranstaltungen verantwortlich.

Was die beiden anderen Veranstaltungen im E-Werk und dem Tor 3 anbelangt, so ist mangels substantiierten Vortrages aufgrund der substantiellen Gemeinsamkeiten der Partyveranstaltungen davon auszugehen, dass auch hier die Beklagte jedenfalls als Mitveranstalterin auftrat und daher im Verhältnis zu der Klägern haftete.

Sie musste folglich als eigene Verpflichtung sicherstellen, dass die Anmeldung für die sieben Veranstaltungen nach § 13 b WahrnG gegenüber der Klägerin erfolgte, sei es durch sie selbst oder durch ihre Vertragspartner.

Gegen diese Verpflichtung verstieß die Beklagte schuldhaft im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG. Die Beklagte war ihrerseits zum großen Teil für die Bereitstellung eines Diskjockeys verpflichtet und somit hinsichtlich der Auswahl der wiedergegebenen Musikstücke verantwortlich. Dass sie sich über die Aufführung urheberrechtlich geschützten Materials bewusst war, ergibt sich aus den Vertragsklauseln, die die Entrichtung der GEMA-Gebühr zum Gegenstand haben. Unter Berücksichtigung dessen durfte sie sich nicht auf eine ausdrückliche Zusicherung ihrer Vertragspartners verlassen. Dies gilt auch ungeachtet dessen, dass ihr ein Veranstaltungsortanbieter mit Schreiben vom 03.04.2006 GEMA-Gebühren in Rechnung gestellt hat. Denn hieraus konnte sie keine Gewissheit erlangen, dass die Gebühr auch tatsächlich an die Klägerin gezahlt worden war. Die Beklagte hat damit der gebotenen Sorgfalt nicht genügt.

4. Etwas anderes würde nur für den Fall gelten, dass die Vertragspartner den klägerischen Anspruch auf Entrichtung der GEMA-Gebühren bereits erfüllt hätten, da die Klägerin kein schützenswertes Interesse an einer zweifachen Zahlung hat. Die Beklagte hat zwar vorgetragen, dass die GEMA-Gebühren insgesamt bezahlt seien. Von einer Zahlung hinsichtlich der Veranstaltungen in den Diskotheken "Exhibition", "Jovel-Muisk Hall", "Nightrrooms", "Nightpark", "Tor3" ist jedoch nicht auszugehen. Zwar ist unstrittig, dass die jeweiligen Inhaber der Räumlichkeiten einen Rahmenvertrag mit der Klägerin für ihren Diskothekenbetrieb abgeschlossen haben. Die streitgegenständlichen Veranstaltungen sind jedoch von den Rahmenverträgen mit den Betreibern der Lokalitäten nicht umfasst. Dies ergibt sich bereits daraus, dass durch die nach Aussetzung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 S. 3 UrhWG nicht rechtzeitig erfolgte Anrufung der Schiedsstelle (s.o.) die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des von der Klägerin zugrunde gelegten Tarifes als zugestanden gilt.

Aber auch in der Sache sind die im Rahmen der "Abi-Party Tour" durchgeführten Veranstaltungen nicht durch die in den Rahmenverträgen vereinbarten Entgelte umfasst. Insoweit wird in dem Tarif M-U, der für die streitgegenständlichen Veranstaltungen anzuwenden ist, ausdrücklich vorgesehen, dass die Pauschalvergütungssätze "nur für Tonträgerwiedergabe Anwendung (finden), die von Gaststätteninhabern (?) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt" werden. Wie vorstehend hinsichtlich der Eigenschaft der Beklagten als Mitveranstalter dargelegt, handelt es sich bei den einheitlich gestalteten Veranstaltungen schon aufgrund der Umsatz- bzw. Besuchergarantien bzw. der vereinbarten Einflussmöglichkeiten der Beklagten nicht um eigene Veranstaltungen der jeweiligen Inhaber der Lokationen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vergütung im Rahmen eines Pauschaltarifes eine Ausnahme von der grundsätzlich zu erfolgenden Anmeldung und Vergütung jeder Veranstaltung im Einzelfall darstellt, die eng auszulegen ist.

Auch soweit die Beklagte behauptet, die Gebühren für die Veranstaltungen im "L" bzw. in der "D" seien durch die Inhaber der Räumlichkeiten nach Anmeldung bezahlt worden, führt dies nicht zu einer Erfüllung. Denn der Vortrag der Beklagten ist insoweit unsubstantiiert. Sie legen dabei weder dar, wann die Anmeldung erfolgt sein soll, mit welcher Rechnung die Klägerin die Gebühren geltend machte oder wann und in welcher Höhe Zahlungen hierauf geleistet worden. Vielmehr beschränkt sich der Vortrag der darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten auf die pauschale Darlegung, dass Anmeldung und Zahlung erfolgt seien. Soweit für die Veranstaltung in der "D" eine Zahlung von 174,00 ? brutto von der Beklagten an den Inhaber der

Lokation behauptet wird, führt dies zu keinem anderen Ergebnis, da sich die Zahlung lediglich auf das Innenverhältnis zwischen der Beklagten und dem Inhaber der "D" bezieht, im Verhältnis zur Klägerin jedoch keine Wirkung entfaltet.

Auch die Höhe des geltend gemachten Anspruchs ist nicht zu beanstanden. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung ist die GEMA berechtigt, für ungenehmigte öffentliche Musikwiedergaben den doppelten Tarifbetrag zu verlangen, da sie, um Urheberverletzungen nachzugehen, eine umfangreiche Überwachungsorganisation unterhalten muss, deren Kosten billigerweise allein von den Rechtsverletzern zu tragen sind (BGH, GRUR 1973, 379; BGH, NJW 1955, 1356). Die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Kontrollzuschlages von 100 % entfällt entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht etwa deshalb, weil die Beklagte alles Notwendige getan hat, damit die Klägerin ihre Gebühren erhält. Mangels anderweitigen Vortrages der Beklagten ist weder von zwischenzeitlichen Erkundigungen bei den Vertragspartner, noch davon auszugehen, dass diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgefordert oder diesbezüglich abgemahnt wurden. Ein dreijähriges Zuwarten auf weitere Schritte seitens der Klägerin, die bereits durch eine Rechnung und vier Mahnungen tätig geworden war, führt nicht dazu, dass die Beklagte nicht mehr als Rechtsverletzerin anzusehen wäre.

Was den von der Klägerin geltend gemachten H-Zuschlag von 20 % für die Inanspruchnahme der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler anbelangt, so hat die Beklagte die Angemessenheit der Höhe dieses Zuschlages weder substantiiert bestritten, noch sind Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er unangemessen ist (so auch BGH, Urteil vom 11.05.1973 ? I ZR 145/71 Rn. 31).

Gleiches gilt auch für den in Rechnung gestellten 50 %-igen Werbezuschlag. Selbst für den Fall, dass ein Nutzer einen Tarif für unangemessen oder unanwendbar hält ? was vorliegend nicht vorgetragen wurde ? muss er zunächst unter Vorbehalt zahlen (§ 11 Abs. 2 WahrnG). Erst nach Durchführung eines Schiedsverfahrens nach §§ 14 ff. WahrnG kann die Frage der Angemessenheit und Anwendbarkeit durch die ordentlichen Gerichte überprüft werden, § 16 Abs. 1 WahrnG (Gerlach in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 13 WahrnG Rn. 15). Da ein Verfahren vor einer Schiedsstelle vorliegend nicht rechtzeitig eingeleitet wurde (s.o.) und der Werbezuschlag durch die Beklagte auch nicht substantiiert bestritten wurde, ergeben sich für die Kammer keine Anhaltspunkte für eine vorzunehmende gerichtliche Überprüfung des in Rechnung gestellten Zuschlages in Höhe von 50 %.

5. Der Anspruch der Klägerin ist darüber hinaus unabhängig davon nicht verjährt im Sinne der §§ 195, 199 BGB, dass die dreijährige, also bis zum 31.12.2009 laufende Verjährungsfrist mit Zustellung des durch Angabe von Rechnungsnummer und -datum hinreichend individualisierten Mahnbescheides am 22.12.2006 gehemmt wurde.

Darüber hinaus geht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes davon aus, dass der Gebrauch des immateriellen Schutzgegenstandes im Sinne des § 812 BGB erlangt wird, da hierdurch der Verletzer in die ausschließliche Benutzungsbefugnis des Rechtsinhabers eingreift. Da diese Nutzung seiner Natur nach nicht herausgegeben werden kann, ist ihr Wert gemäß § 818 Abs. 2 BGB zu ersetzen (vgl. v. Wolff in Wandtke/Bullinger, a.a.O., § 97 Rn. 92, m.w.N.). Im Rahmen des Anspruchs ist vor diesem Hintergrund ebenfalls die ersparte Lizenz zu entrichten (vgl. von Wolff, a.a.O., § 97 Rn. 93), ohne dass es auch ein Verschulden ankäme (vgl. von Wolff, a.a.O., § 97 Rn. 91).

Auch vor diesem Hintergrund ist der klageweise verfolgte Anspruch nicht verjährt. Nach §§ 137 i, 102 Satz 2 UrhG i. V. m. § 852 Satz 2 BGB verjähren Bereicherungsansprüche in 10 Jahren seit ihrer Entstehung. Die Klägerin macht Ansprüche aus Verletzungshandlungen aus dem Jahre 2006 geltend. Eine Verjährung ist daher auch betreffend den Kontrollzuschlag nicht eingetreten. Dabei unterfällt der 10-jährigen Verjährungsfrist des § 852 Satz 2 BGB über den Verweis in §§ 137 i, 102 Satz 2 UrhG nicht nur der der reine Zahlungsanspruch sondern auch der Anspruch auf den Kontrollzuschlag. Dieser ist kein pauschalierter Schadensersatzanspruch, sondern ein bereicherungsrechtlicher Anspruch (Rspr. der Kammer, s. z. B. Urteil vom 18.03.2009 - 28 O 637/08). Da die Veranstaltungen ohne entsprechende vertragliche Grundlage durchgeführt wurden, ist der Kontrollzuschlag bei der Berechnung des "Erlangten" einzubeziehen. Die

doppelte Tarifgebühr ist nämlich dadurch berechtigt, dass für die rechtzeitig und ordnungsgemäß angemeldeten Aufführungen kein umfangreicher und kostspieliger Verwaltungsaufwand nötig ist, also aus diesem Grund ein niedriger Tarif gefordert werden kann (vgl. Wild in Schricker UrhG, 3. Auflage, § 97 Rn. 64). Hieraus folgt, dass bei nicht angemeldeten Nutzungen der Tarif zzgl. des Kontrollzuschlages als das im Rahmen des Bereicherungsrechts Erlangte anzusehen ist (z. B. LG Köln, 18.03.2009, a. a. O.). Die 10-jährige Verjährungsfrist dauert an.

Auch eine Verwirkung liegt nicht vor. Zwar hat die Klägerin nach Eingang des Widerspruchs am 10.01.2007 gegen den Mahnbescheid vom 19.12.2006 die Zahlung der weiteren Gerichtskosten erst am 09.02.2009 bewirkt, so dass das Verfahren erst zu diesem Zeitpunkt an das Landgericht Köln abgegeben worden ist. Hierauf durfte die Beklagte jedoch nicht vertrauen, da das für die Verwirkung ebenfalls erforderliche Umstandsmoment nicht ersichtlich ist.

6. Der Anspruch ist gemäß §§ 280, 286 Abs. 1, 288 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2007 zu verzinsen.

7. Der Verzugsschaden in Höhe von ? 8,00 folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 7.161,66 Euro.

Unterschriften